

Allgemeine Servicebedingungen

Stand März 2013

I. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle von Kunden mit InProcess Instruments, Gesellschaft für Prozeßanalytik mbH, nachfolgend InProcess Instruments genannt, vereinbarten Serviceeinsätze, unabhängig davon, ob diese im Rahmen eines individuellen Auftrages oder eines Wartungsvertrages erfolgen.

II. Leistungsumfang

1. Der Serviceeinsatz bezieht sich ausschließlich auf Komponenten, die von InProcess Instruments bezogen wurden. Nicht einbezogen sind Teile, die von Fremdfirmen nachträglich bezogen und eingebaut wurden.
2. InProcess Instruments verpflichtet sich, bei der Wartung oder Reparatur nur Originalteile oder Teile gleichwertiger Qualität zu verwenden.
3. Nach Beendigung der Arbeiten erhält der Auftraggeber alle ggf. erforderlichen Anleitungen und Informationen von unseren Servicetechnikern. InProcess Instruments weist darauf hin, dass ihre Servicetechniker nicht berechtigt sind, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, insbesondere keine Garantieerklärungen im Sinne des § 276 BGB. Spätestens mit Zusendung der Rechnung wird dem Auftraggeber außerdem ein Servicebericht über die erbrachten Tätigkeiten zugesandt.
4. Falls der Serviceeinsatz von InProcess Instruments unterbrochen wird (z.B. wegen vorübergehenden Abzugs des Servicetechnikers auf Grund eines dringenden Notfalls), so werden hierfür keine Mehrkosten berechnet. Ersatzansprüche und Erstattung von Mehrkosten des Auftraggebers werden in diesem Fall nicht erstattet. Der Serviceauftrag wird dann aber von InProcess Instruments so schnell wie möglich fortgeführt.
5. Wird der Serviceeinsatz aus Gründen, die nicht von InProcess Instruments oder seinem Personal zu vertreten sind, unterbrochen, hat der Auftraggeber für die zusätzlich entstandenen Kosten, insbesondere die zusätzlichen Fahrtkosten, einzustehen. Dies gilt auch, wenn dringend benötigte Ersatzteile aus Gründen, die nicht von InProcess Instruments zu vertreten sind, nicht schnell genug verfügbar sind.
6. Werden dringend benötigte Ersatzteile während des Serviceeinsatzes von InProcess Instruments per Express oder Kurier an den Einsatzort verschickt, so hat der Auftraggeber die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

III. Termine

1. Terminabsprachen erfolgen nach Vereinbarung.
2. Serviceeinsätze werden grundsätzlich werktags im Rahmen der üblichen und gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten erbracht. Auf besondere zeitliche Erfordernisse des Auftraggebers wird soweit wie möglich Rücksicht genommen.

IV. Ort der Leistung

1. Serviceleistungen an Systemen werden am Ort des Auftraggebers durchgeführt.
2. Die vor Ort zu erbringende Leistung beschränkt sich auf den im Auftrag angegebenen Serviceeinsatz. Das Servicepersonal von InProcess Instruments ist nicht verpflichtet, darüber hinaus weitere Leistungen an anderen Objekten sowie Einweisungen durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall.
3. Reparaturen von Kleinteilen erfolgen am Geschäftssitz von InProcess Instruments. Der Auftraggeber hat das Teil hierfür auf eigene Kosten und Gefahr an InProcess Instruments zu senden. Durch die Zusendung erkennt der Auftraggeber diese Servicebedingungen an, auch wenn vorher kein Auftrag an InProcess Instruments erteilt wurde.
4. Bei Zusendung von Teilen ist ein Lieferschein mit einer kurzen Fehlerbeschreibung beizufügen.

V. Sicherheit und Umfeld

1. Gefährdungspotentiale sind vor dem Serviceeinsatz vom Auftraggeber zu beseitigen.
2. Der Auftraggeber hat spätestens zu Beginn des Serviceeinsatzes für einen gefahrlosen Zugang zum Einsatzort der Servicetechniker von InProcess Instruments zu sorgen. Die Bedingungen vor Ort müssen eine Arbeit unter Einhaltung sämtlicher Unfallverhütungsvorschriften ermöglichen.
3. Falls erforderlich, wird der Auftraggeber zur Unterstützung des Servicetechnikers von InProcess Instruments auf seine Kosten notwendiges Fachpersonal zur ordnungsgemäßen und sicheren Bedienung der Anlagen stellen.
4. Ist ein Serviceeinsatz auf Grund mangelnder Zugänglichkeit oder fehlender Sicherheit beim Auftraggeber nicht möglich, sind InProcess Instruments's Servicetechniker nicht berechtigt, den Serviceeinsatz zu beginnen bzw. verpflichtet, diesen unverzüglich abubrechen. Die bis dahin angefallenen Kosten bzw. die Mehrkosten bei erneuter Aufnahme der Servicetätigkeit trägt der Auftraggeber.

VI. Preise

1. Die Berechnung des Serviceeinsatzes erfolgt nach der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Preisliste von InProcess Instruments.
2. Reisekosten der Servicetechniker sind nicht im Preis erhalten und werden separat nach Aufwand berechnet.
3. Serviceeinsätze sind ohne Abzug von Skonto 14 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Nach Beendigung des Serviceeinsatzes hat sich der Auftraggeber von der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten zu überzeugen und etwaige Mängel dem Servicetechniker oder, falls dies nicht möglich sein sollte, InProcess Instruments unverzüglich schriftlich (Brief/Fax, Mail) mitzuteilen.
2. InProcess Instruments und die von ihr beauftragten Servicetechniker erteilen Informationen über die Art und den Umfang der vereinbarten Serviceleistungen nach bestem Wissen und Gewissen. Diese Informationen stellen jedoch keine Garantien im Sinne des § 276 BGB dar, es sei denn, dies wäre von InProcess Instruments ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden.
3. Bei berechtigten Beanstandungen werden diese umgehend durch Nachbesserung behoben. Ist diese nicht sofort möglich, muss ein neuer Servicetermin vereinbart werden. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund diese herrühren mögen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn diese auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter von InProcess Instruments zurückzuführen sind oder in Fällen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit.
4. Berechtigte Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit der Beendigung der Servicearbeiten, spätestens mit der Abnahme der von InProcess Instruments erbrachten Serviceleistungen.

VIII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsverbindung zwischen InProcess Instruments und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen.
2. InProcess Instruments kann den Auftraggeber aber auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht verklagen.